

Aktenzeichen:
42.2-641.81-Nr. 67/2018

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Oberhaid) durch die Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Oberhaid erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 9. April 2009, Az.: 42.2-6418.1-Nr. 203/2006 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Oberhaid in den Main. Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und erlosch mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Gemeinde Oberhaid beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 12. November 2018 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Daher wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 21. Januar 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Burger
Reg.-Inspektorin